

1052

Bern, den 19. Mai 1961.

1961.51 - 12/35

Ausgangs

Freitag, 9. Juni 1961.

Arrest gegen Guthaben der ehemaligen Deutschen Reichsbank bei der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich.

Politisches Departement. Antrag vom 19. Mai 1961 (Beilage).
 Justiz- und Polizeidepartement. Mitbericht vom 7. Juni 1961
 (Beilage).
 Politisches Departement. Stellungnahme vom 9. Juni 1961
 (Beilage).
 Finanz- und Zolldepartement. Mitbericht vom 25. Mai 1961
 (Einverstanden).
 Volkswirtschaftsdepartement. Mitbericht vom 6. Juni 1961
 (Einverstanden).

Auf Grund der Beratung hat der Bundesrat

b e s c h l o s s e n :

1. Vom Bericht des Politischen Departements wird in zustimmendem Sinne Kenntnis genommen.
2. Der Entwurf eines Schreibens des Politischen Departements an die Bank für Internationalen Zahlungsausgleich (Beilage 2) wird genehmigt und das Politische Departement ermächtigt, ein solches Schreiben an die BIZ zu richten.
3. Das Politische Departement wird ermächtigt, zu gegebener Zeit zu veranlassen, dass der revidierte Art. 57 der Statuten der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich und bei gleicher Gelegenheit die anderen von der BIZ seit 1930 vorgenommenen Statutenänderungen im Bundesblatt veröffentlicht werden.

Protokollauszug an das Politische Departement (6) zum Vollzug, an das Justiz- und Polizeidepartement, an das Finanz- und Zolldepartement und an das Volkswirtschaftsdepartement zur Kenntnis.

Für getreuen Auszug,
 der Protokollführer:

Flocher



Bern, den 19. Mai 1961.

o.191.51 - DZ/je

Ausgeteilt

A n d e n B u n d e s r a t

Arrest gegen Guthaben der ehemaligen
Deutschen Reichsbank bei der Bank für
Internationalen Zahlungsausgleich.

I.

1. Im Anschluss an einen von der Arrestbehörde Basel-Stadt am 13. April 1957 erlassenen Arrestbefehl betreffend Guthaben der Reichsbank bei der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich in Basel (BIZ) eröffnete die Staatsrechtliche Kammer des Bundesgerichts gemäss Art. 96, Abs. 2, OG einen Meinungs austausch mit dem Bundesrat. Am 11. Juli 1958 bejahte der Bundesrat seine Zuständigkeit zur Beantwortung der Frage, ob der durch die Beschwerde angefochtene Arrestbefehl mit Ziff. 10 des Grundgesetzes der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich - wonach die Bank, ihr Eigentum, ihre Aktiven sowie alle Einlagen und andere ihr anvertrauten Werte "von allen Massnahmen wie Enteignung, Requirierung, Beschlagnahme oder Einziehung, Verbot oder Beschränkung der Ausfuhr von Gold oder Devisen und von allen anderen ähnlichen Eingriffen" ausgenommen sind - vereinbar sei oder nicht. Am 24. November 1958 beantragte das Politische Departement dem Bundesrat, dem Bundesgericht zu antworten, dass seiner Auffassung nach der angefochtene Arrestbefehl mit dem Grundgesetz der BIZ nicht vereinbar sei, wenn bei dessen Auslegung das ihm zugrunde liegende Haager Abkommen über die Bank für Internationalen Zahlungsausgleich vom 20. Januar 1930 und die ihm angefügten Statuten der Bank mitberücksichtigt werden. Im nachfolgenden Mitberichtsverfahren, das

sich über Monate hinzog, vertrat das Justiz- und Polizeidepartement den gegenteiligen Standpunkt. Da eine Einigung zwischen den beiden Departementen nicht zustande kam, wurde im Frühjahr 1960, nach Rücksprache mit Vertretern der Bank, beschlossen, einen anderen Weg zu suchen. Zu diesem Zwecke beauftragten der Vorsteher des Politischen Departements Herrn Dr. E. Diez, Stellvertreter des Chefs des Rechtsdienstes, und der Vorsteher des Justiz- und Polizeidepartements Herrn Professor Emil Beck, früheren Stellvertreter des Chefs der Justizabteilung, mit der Ausarbeitung einer neuen Lösung. Auf Grund einer Aussprache zwischen den Vertretern der beiden Departemente wurde auf Vorschlag des Vertreters des Justiz- und Polizeidepartements in Aussicht genommen, dass die Bank von der ihr zustehenden Kompetenz der einseitigen Aenderung ihrer Statuten Gebrauch machen und einen Zusatz zum Art. 57 der Statuten - wonach die Bank vor jedem zuständigen Gericht klagen oder verklagt werden kann - beschliessen sollte.

2. Auf Grund zahlreicher Besprechungen mit Vertretern der BIZ, die durch Vertreter des Politischen Departements im Benehmen mit dem Vertreter des Justiz- und Polizeidepartements geführt wurden, gelangte man zu einer grundsätzlichen Einigung. Das Politische Departement gab am 13. Februar 1961 im Einverständnis mit dem Vertreter des Justiz- und Polizeidepartements der Bank Kenntnis vom Entwurf eines Briefes, den das Politische Departement im Auftrag des Bundesrates an die Bank richten würde. Anfang April 1961 liess der Vertreter des Justiz- und Polizeidepartements das Politische Departement wissen, dass sein Departement grundsätzliche Bedenken gegen die vorgeschlagene Lösung geltend machen müsse, und dass es deshalb nicht möglich sei, für die auf den 10. April angesetzte Sitzung des Verwaltungsrates der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich die grundsätzliche Zustimmung der beiden beteiligten Departemente zum vorgesehenen Briefwechsel zu geben, was der BIZ mitgeteilt wurde. In der Verwaltungsrats-sitzung vom 10. April wurde das Vorgehen der schweizerischen Behörden durch die Mitglieder des Verwaltungsrates, der aus den

Gouverneuren der in der BIZ vertretenen Zentralbanken besteht, scharf kritisiert. Es wurde insbesondere der Vorwurf erhoben, die Bank habe monatelang mit angeblich dazu befugten Vertretern verhandelt und müsse sich nun im letzten Augenblick, nachdem bereits eine Einigung über alle materiellen Punkte erfolgt sei, entgegenhalten lassen, dass das Justiz- und Polizeidepartement der vorgeschlagenen Lösung aus grundsätzlichen Erwägungen nicht zustimmen könne.

Am 24. April intervenierte Herr Dr. Schwegler, Präsident des Direktoriums der Schweizerischen Nationalbank, beim Vorsteher des Politischen Departements, um ihn auf den Ernst der Angelegenheit aufmerksam zu machen. Herr Präsident Schwegler wies darauf hin, dass das Vorgehen der schweizerischen Behörden im Verwaltungsrat der BIZ zu einer scharfen Reaktion geführt habe, die dem Ansehen unseres Landes durchaus abträglich sei. Am 27. April sprach sodann eine Delegation der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich, bestehend aus ihrem Verwaltungsratspräsidenten Herrn Dr. M.W. Holtrop, Herrn Generaldirektor G. Guindeg sowie Herrn Dr. Henri Guisan, Rechtsberater der Bank, beim Vorsteher des Politischen Departements vor. Die Vertreter der BIZ unterstrichen die Bedeutung, die die Bank einer raschen Lösung dieser schon seit vielen Jahren hängigen Angelegenheit zumisst. Sie gaben ihrer Enttäuschung darüber Ausdruck, dass im letzten Moment, wegen interner Schwierigkeiten, die zustande gekommene Regelung gefährdet sein solle. Sie ersuchten deshalb den Vorsteher des Politischen Departements zuhanden des Bundesrates, alles daran zu setzen, damit die in Aussicht genommene Lösung vom Bundesrat genehmigt werde.

Die Vorsteher des Politischen Departements und des Justiz- und Polizeidepartements einigten sich in der Folge dahin, dass trotz gewissen Vorbehalten des Justiz- und Polizeidepartements das Politische Departement dem Bundesrat einen Antrag im Sinne der mit der BIZ vereinbarten Lösung unterbreiten solle.

II.

Die in Aussicht genommene Lösung besteht darin, dass die BIZ von dem ihr gemäss Grundgesetz zustehenden Recht der einseitigen Aenderung der Statuten Gebrauch macht. Art. 57 gehört gemäss Ziff. 3 - 5 des Grundgesetzes zu denjenigen Bestimmungen der Statuten, die die Bank ohne Zustimmung der Bundesbehörden und ungeachtet der bestehenden oder kommenden schweizerischen Gesetzgebung ändern kann. Die BIZ hat deshalb in Aussicht genommen, Art. 57 durch einen Zusatz zu ergänzen, der inskünftig Arreste gegen bei ihr deponierte Vermögenswerte verunmöglicht.

Obwohl die BIZ der Zustimmung des Bundesrates nicht bedarf, legt sie angesichts des immer noch beim Bundesgericht hängigen Prozesses sowie im Hinblick auf allfällige spätere Streitigkeiten Wert darauf, dass der Bundesrat von der in Aussicht genommenen Lösung in zustimmendem Sinne Kenntnis nimmt. Allerdings kann der Bundesrat durch eine derartige Erklärung die schweizerischen Gerichte nicht binden, doch dürfte der Auffassung des Bundesrates immerhin in einem späteren Rechtsstreit eine erhebliche Bedeutung beikommen. Trotzdem sich die Bank bewusst ist, dass damit keine absolute Garantie für die Zukunft geschaffen wird, hat sie sich mit der vorgeschlagenen Lösung abgefunden.

Sofern der Bundesrat der in Aussicht genommenen Regelung zustimmt, ist vorgesehen, dass die BIZ ein Schreiben an das Politische Departement richtet (Beilage 1), worauf das Politische Departement auf Grund einer ausdrücklichen Ermächtigung des Bundesrates der Bank in zustimmendem Sinne antwortet (Beilage 2). Daraufhin würde die BIZ dem Politischen Departement mitteilen (Beilage 3), dass damit die Voraussetzungen für den Rückzug des hängigen Rechtsstreites gegeben seien. Durch den Rückzug der staatsrechtlichen Beschwerde vor Bundesgericht würde auch der seinerzeit mit dem Bundesrat eröffnete Meinungs-austausch hinfällig.

Protokollauszug an das Politische Departement (in 6 Exemplaren)
zum Vollzug; an das Justiz- und Polizeidepartement zur Kenntnisnahme.

Die Statuten der BIZ sind seinerzeit im Anhang zur Botenschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung vom 7. Februar 1930 betreffend die Genehmigung des Abkommens über die Bank für Internationalen Zahlungsausgleich im Bundesblatt veröffentlicht worden (BBl 1930 I 69). Es erscheint daher angezeigt, den neuen Text des Art. 57 der Statuten der Bank ebenfalls im Bundesblatt zu veröffentlichen und bei gleicher Gelegenheit im Benehmen mit der BIZ die Publikation der anderen von der Bank seit 1930 vorgenommenen Statutenänderungen nachzuholen.

Aus den erwähnten Gründen beehrt sich das Politische Departement, dem Bundesrat zu

b e a n t r a g e n :

1. Vom vorstehenden Bericht wird in zustimmendem Sinne Kenntnis genommen.
2. Der Entwurf eines Schreibens des Politischen Departements an die Bank für Internationalen Zahlungsausgleich (Beilage 2) wird genehmigt und das Politische Departement ermächtigt, ein solches Schreiben an die BIZ zu richten.
3. Das Politische Departement wird ermächtigt, zu gegebener Zeit zu veranlassen, dass der revidierte Art. 57 der Statuten der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich und bei gleicher Gelegenheit die anderen von der BIZ seit 1930 vorgenommenen Statutenänderungen im Bundesblatt veröffentlicht werden.

EIDGENOESSISCHES POLITISCHES DEPARTEMENT

3 Beilagen.

Zum Mitbericht an das Justiz- und Polizeidepartement.

Protokollauszug an das Politische Departement (in 6 Exemplaren) zum Vollzug; an das Justiz- und Polizeidepartement zur Kenntnisnahme.

intégrants, l'article 57 modifié des Statuts est valable et déploie ses effets nonobstant toute contradiction avec

A la Banque des Règlements Internationaux

B â l e . Conseil fédéral, dès que l'article 57 des Statuts de la Banque aura été modifié, en fera publier le nou-

Messieurs, dans la Feuille fédérale. Il saisira cette occasion pour faire publier dans le même numéro de la Feuille

Nous avons eu l'honneur de recevoir la lettre du , par laquelle vous nous informez de votre intention d'introduire dans les Statuts de la Banque des Règlements Internationaux une disposition précisant les immunités de la Banque en matière d'exécution forcée et interdisant expressément le séquestre, au sens du droit suisse, des avoirs qui lui sont confiés.

Nous avons examiné votre projet de modification de l'article 57 des Statuts de la Banque. Nous sommes en mesure de vous confirmer ce qui suit:

Le Conseil fédéral a pris connaissance de votre suggestion qui n'appelle aucune objection de sa part. En effet, la modification envisagée de l'article 57 des Statuts serait décidée par l'Assemblée générale de la Banque selon les règles de procédure contenues dans les Statuts et la Charte constitutive de la Banque. Vu que ce nouvel article ne serait pas contraire à une autre disposition de la Convention du 20 janvier 1930 concernant la Banque des Règlements Internationaux ou de la Charte constitutive de cette Banque, le Conseil fédéral serait dès lors disposé, si un nouveau cas de séquestre venait à se présenter, à déclarer aux autorités compétentes que, selon ladite Convention et la Charte constitutive qui en fait partie

intégrante, l'article 57 modifié des Statuts est valable et déploie ses effets nonobstant toute contradiction avec toutes dispositions du droit suisse.

Le Conseil fédéral, dès que l'article 57 des Statuts de la Banque aura été modifié, en fera publier le nouveau texte dans la Feuille fédérale. Il saisira cette occasion pour faire publier dans le même numéro de la Feuille fédérale, dans la mesure où les Statuts de la Banque ont subi d'autres modifications à partir de 1930, le nouveau texte des articles amendés. D'autre part, le Département politique portera la modification statutaire en question, dès son entrée en vigueur, à la connaissance des autorités compétentes du Canton de Bâle-Ville.

Nach dieser 2 soll der Bundesrat das Politische Departement ersuchen, in einem Schreiben an die BIZ die Zustimmung zu der in Aussicht genommenen Abänderung von Art. 57 der Statuten zu erklären. Durch diese Statutenänderung soll dem Art. 57 folgender Absatz 2 beigelegt werden: "Das Vermögen der Bank unterliegt der Zwangsvollstreckung für Geldforderungen. Dagegen können der Bank anvertraute Werte, ebenso wie Forderungen jeder Art gegen die Bank und von der Bank besessener Aktien ohne vorherige Zustimmung der Bank nicht gepfändet oder mit andern Zwangsvollstreckungs- und Sicherungsmaßnahmen, insbesondere nicht mit Arrest im Sinne des schweizerischen Rechts belegt werden." Bedenken erregt der zweite Satz, und zwar aus folgenden Gründen.

1. Dieser Satz verstösst gegen Ziffer 10 des Grundgesetzes, welches Bestandteil des Staatsvertrages ist. Diese Bestimmung lautet: "Die Bank, ihr Eigentum, ihre Aktiven sowie alle Anlagen und andere ihr anvertrauten Werte sind in Friedens- und Kriegszeiten ausgenommen von allen Massnahmen, wie Enteignung, Requirierung, Beschlagnahme oder

An den Bundesrat.

B.74/Be/m

Bern, den 7. Juni 1961

M i t b e r i c h t

zum Antrag des Politischen Departements vom 19. Mai 1961
betreffend Arrest gegen Guthaben der ehemaligen Deutschen
Reichsbank bei der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich.

Wir haben nur zu Ziffer 2 des Antrages des Politischen
Departements Bemerkungen anzubringen.

Nach Ziffer 2 soll der Bundesrat das Politische Depar-
tement ermächtigen, in einem Schreiben an die BIZ die Zu-
stimmung zu der in Aussicht genommenen Abänderung von Art.57
der Statuten zu erklären. Durch diese Statutenänderung soll
dem Art.57 folgender Absatz 2 beigelegt werden: "Das Ver-
mögen der Bank unterliegt der Zwangsvollstreckung für Geld-
forderungen. Dagegen können der Bank anvertraute Werte,
ebenso wie Ansprüche jeder Art gegen die Bank und von der
Bank ausgegebene Aktien ohne vorherige Zustimmung der Bank
nicht gepfändet oder mit andern Zwangsvollstreckungs- und
Sicherungsmaßnahmen, insbesondere nicht mit Arrest im Sinne
des schweizerischen Rechts belegt werden." Bedenken erregt
der zweite Satz, und zwar aus folgenden Gründen.

1. Dieser Satz verstösst gegen Ziffer 10 des Grundge-
setzes, welches Bestandteil des Staatsvertrages ist. Diese
Bestimmung lautet: "Die Bank, ihr Eigentum, ihre Aktiven
sowie alle Anlagen und andere ihr anvertrauten Werte sind
in Friedens- und Kriegszeiten ausgenommen von allen Mass-
nahmen, wie Enteignung, Requirierung, Beschlagnahme oder

Einziehung, Verbot oder Beschränkung der Ausfuhr von Gold oder Devisen und allen andern ähnlichen Eingriffen." Nach der Auffassung unseres Departements wird die Bank dadurch nur von verwaltungsrechtlichen Massnahmen, nicht auch von solchen der Zwangsvollstreckung befreit. Die Bank will sich denn auch ausdrücklich der Zwangsvollstreckung für Geldforderungen unterstellen. Ziffer 10 GG hat die Bank insbesondere auch nicht vom Arrest befreit. Denn die Bezeichnung "Beschlagnahme" (saisie) umfasst nicht auch den Arrest. Ein solcher könnte übrigens gegen die Bank selbst (als Arrestschuldnerin) gar nicht in Frage kommen, da ein Arrestgrund nie gegeben sein wird. Was die Bank durch die Statutenänderung erreichen möchte, ist etwas anderes. Sie möchte ein Verbot von Zwangsvollstreckungsmassnahmen, die sich nicht gegen sie selbst, sondern gegen Drittpersonen richten, sofern es sich um Werte handelt, welche der Bank anvertraut sind, oder um Forderungen gegen die Bank oder um Aktien der Bank. Und zwar soll in solchen Fällen nicht bloss ein Arrest unzulässig sein, sondern auch jede andere Zwangsvollstreckungs- und Sicherungsmassnahme.

Es ist klar, dass die Bank durch die Statutenänderung das objektive eidgenössische und kantonale Recht nicht abändern kann. Die neue Bestimmung würde, wie jede Statutenvorschrift, höchstens für die AG selbst, ihre Organe und ihre Aktionäre verbindlich sein, nicht auch für Drittpersonen, wie z.B. ihre Gläubiger oder Hinterleger. Insbesondere könnte sie nicht verhindern, dass eine Drittperson gegen eine andere Drittperson Betreuung auf Pfändung einleitet und eine bei der BIZ deponierte Sache pfänden lässt. Denn die Statuten können nicht objektives Recht schaffen. Der Zustimmung des Bundesrates bedarf die Statutenänderung nicht. Ueber die Wirkungen der Aenderungen hätten aber die Gerichte zu entscheiden.

2. Die Bedeutung von Ziffer 5 GG. Für die weitergehende Wirkung der neuen Statutenbestimmung beruft sich die BIZ auf Ziffer 5 GG, die folgenden Wortlaut hat: "Vorgenannte Statuten und jede gemäss Ziffer 3 oder 4 dieses Gesetzes an ihnen vorgenommene Aenderung werden rechtswirksam, ungeachtet der Abweichungen von gegenwärtigen oder zukünftigen Bestimmungen des schweizerischen Rechts." Die BIZ schliesst aus diesem Text, dass die abgeänderte Vorschrift ihrer Statuten den Vorschriften des objektiven Rechts des Bundes und der Kantone vorgehe, und zwar auch den zwingenden Vorschriften, sogar jenen des künftigen Rechts. Die Vorschriften des SchKG z.B. wären insoweit ausgeschaltet.

Diese Auffassung ist zweifellos unrichtig. Obwohl nach dem Wortlaut "jede" Statutenänderung "rechtswirksam" sein soll, ohne Rücksicht auf widersprechende gegenwärtige und zukünftige Bestimmungen des schweizerischen Rechts, kann keine Rede davon sein, dass der Staatsvertrag der Bank das Recht hätte einräumen wollen, durch eine einseitige Aenderung ihrer Statuten nach Gutfinden in die schweizerische Rechtsordnung einzugreifen und Vorschriften des objektiven eidgenössischen und kantonalen Rechts (wie z.B. Art. 39 BV und das Nationalbankgesetz) in einer für jedermann verbindlichen Weise auszuschalten oder abzuändern. Das würde einer Abtretung der Gesetzgebungskompetenzen von Bund und Kantonen im erwähnten Umfange gleichkommen. Der Zweck von Ziffer 5 GG ging, wie aus der Entstehungsgeschichte erkennbar ist, lediglich dahin, die Bank von den zwingenden Vorschriften des schweizerischen Aktienrechts unabhängig zu machen. Denn eine AG, die sich mit Sitz in der Schweiz konstituieren will, kann das nur unter Beachtung der zwingenden Vorschriften des schweizerischen Aktienrechts tun. Das gilt auch für die BIZ, zumal sie nicht als Person des internationalen Rechts gegründet wurde. Da die gesellschaftsrechtlichen Vorschriften des schweizerischen Rechts Schwie-

rigkeiten bereiteten, wurde der Bank staatsvertraglich (in Ziff.3) die Begünstigung eingeräumt, dass sie nicht einmal an die zwingenden Bestimmungen des OR (z.B. Art.711 betr. die Nationalität und den Wohnsitz der Mitglieder der Verwaltung) gebunden sein soll.

Auch bei diesen Fragen könnte der Bundesrat davon absehen, im gegenwärtigen Zeitpunkt Stellung zu nehmen, sodass ihre Abklärung den Gerichten überlassen bliebe.

3. Die Zustimmung des Bundesrates. Für die Zustimmungserklärung schlägt das Politische Departement einen Text vor (vgl. Absatz 3 der Beilage Nr.2 zum Antrag), der sich zwar genau mit dem von den Vertretern der Verwaltung vorgeschlagenen deckt. Da er auch mit dem Wortlaut von Ziffer 5 GG übereinstimmt, kann aus ihm u.E. nicht abgeleitet werden, dass die abgeänderte Statutenbestimmung die Kraft objektiven Rechts hat und den Vorschriften des Bundes und der Kantone vorgeht. Wir könnten deshalb einer solchen Erklärung zustimmen, wenn sie für sich allein, unabhängig von andern Aeusserungen, abgegeben werden sollte. Dem ist jedoch nicht so. Das Schreiben des Politischen Departements ist vielmehr gedacht als Antwort auf ein Schreiben der Bank. In diesem letzteren gibt aber die Bank der Ziffer 5 GG die Auslegung, dass die neue Statutenbestimmung auch für Drittpersonen verbindlich ist und den Vorschriften des SchKG vorgeht. Das ergibt sich namentlich aus dem folgenden Passus im Entwurf des Schreibens der Bank (Beilage Nr.1 zum Antrag, S.3):

"Ainsi que vous le constaterez, les nouvelles dispositions que la Banque se propose d'introduire à l'article 57 de ses Statuts ont, notamment, pour objet d'interdire la saisie ou le séquestre des dépôts confiés à la Banque des Règlements Internationaux, de toute créance sur la Banque, ainsi que des actions émises par la Banque, l'interdiction étant absolue en ce sens que, pour autant que la Banque s'opposera à pareille mesure, ses déposants, ses créanciers et ses actionnaires pourront également s'en

prévaloir. La Banque consentira à une saisie ou un séquestre, si seuls des intérêts privés sont en cause; il en sera autrement lorsque les tiers-saisis sont des banques centrales, des gouvernements, des organisations internationales ou d'autres institutions remplissant des fonctions d'intérêt public."

Dieser Auffassung, die wir ablehnen, würde der Bundesrat zustimmen, wenn er der Bank im Antwortbrief erklären würde, er habe gegen die beabsichtigte Statutenänderung keine Einwendungen zu erheben; die neue Bestimmung widerspreche dem GG nicht, und der Bundesrat werde bei künftigen Fällen den zuständigen Behörden erklären, der neue Art.57 der Statuten "est valable et déploie ses effets nonobstant toute contradiction avec toutes dispositions du droit suisse". Aus einer solchen Erklärung in Verbindung mit dem vorausgehenden Schreiben der Bank müsste doch jedermann den Schluss ziehen, dass der Bundesrat der Auffassung der BIZ zustimme, wonach die Statutenänderung den Vorrang vor dem objektiven Recht des Bundes und der Kantone hat. Gerade aus diesem Grunde will ja die Bank die Zustimmung des Bundesrates haben, die nirgends vorgeschrieben ist. Dabei vertritt die Bank die Auffassung, dass der Richter nicht gehalten sei, der Statutenänderung die gleiche Wirkung zuzuerkennen.

Besonders schwerwiegend wäre überdies die präjudizielle Wirkung des Entscheids des Bundesrates. Es besteht nämlich die Gefahr, dass die gleichen Wirkungen, die der heute in Frage stehenden Statutenänderung zuerkannt werden, auch für künftige Statutenänderungen, deren Tragweite nicht zum voraus überblickt werden kann, in Anspruch genommen würde, falls nicht in dieser Hinsicht ein Vorbehalt gemacht wird.

Aus diesen Ueberlegungen können wir der vorgeschlagenen Mitteilung an die Bank nicht zustimmen. Angesichts der im Spiele stehenden politischen Interessen sehen wir aber davon ab, einen Gegenantrag zu stellen.

- 6 -

Zu Ihrer Orientierung über die Vorverhandlungen legen wir einen persönlichen Bericht von Herrn Prof. Beck bei.

Bern, 9. Juni 1961

EIDGENOESSISCHES
JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT

Politische Departement zum Mitbericht des Justiz-
polizeidepartements vom 7. Juni 1961 in der Arrest-
angelegenheit der BIZ

Politische Departement nimmt zu den Ausführungen des Justiz-
polizeidepartements vom 7. Juni 1961 wie folgt Stellung:

Beilage erwähnt.

1. Die Auffassung des Politischen Departements kann keine Rede sein, dass die vorgeschlagene Statutenänderung gegen Ziff. 10 des Grundgesetzes verstösst, wie wirweisen dazu auf unsere früheren Äusserungen in der gleichen Angelegenheit, in denen wir eingehend be-
merkt hatten, dass Ziff. 10 des Grundgesetzes zum mindesten die
der BIZ vertretene Interpretation nicht ausschliesst.

2. Das Justiz- und Polizeidepartement vertritt ferner die Auf-
fassung, dass Ziff. 5 des Grundgesetzes, die die einseitige Aende-
rung der Statuten mit Ausnahme bestimmter ausdrücklich aufgeführter
Fälle durch die Bank auch entgegen den Bestimmungen des schweizeri-
schen Rechts zulässt, nur hinsichtlich des Aktienrechts Gültigkeit
hat. Eine derart einschränkende Interpretation findet weder im
Geist von Ziff. 5 des Grundgesetzes noch in irgendeiner anderen
Bestimmung eine Stütze. Vielmehr sollte ganz bewusst der Bank über-
lassen werden, zu entscheiden, wie sie sich dem schweizerischen
Recht unterstellen will, - was für sie mit kommerziellen Vorteilen
verbunden ist (Kreditfähigkeit) - oder inwiefern sie von der ihr im
Grundgesetz eingeräumten Möglichkeit den kommunikativen Gebrauch machen
will. Das Politische Departement kann sich deshalb der einschränken-
den Interpretation von Ziff. 5 des Grundgesetzes so wenig als die
BIZ anschliessen.

3. Es trifft zu, dass die Statutenänderung der Zustimmung des
Bundesrates rechtmässig erreichen könnte. Nachdem aber auf Grund
des vor dem Bundesgerichthängigen Falles für die BIZ eine er-
hebliche Rechtsunsicherheit besteht, die für ihr zustehenden Privile-
gien besteht und aus der Diskussionsrunde der Bank mit den beteiligten
Departementen, die unter sich nicht einig waren, keine genügende
Lösung hervorgegangen ist, ist es nicht nur begründlich, sondern
geradezu unerlässlich, dass der Bundesrat selbst zur Frage der
Statutenänderung Stellung nimmt. Die Vertreter der BIZ haben mehr-
mals erklärt, dass sie für den Fall, dass sich aus der dem Bundesrat
vergelegten Streitigkeit keine zureichende Lösung ergeben sollte,
sich vorbehalten müssen, das vor dem Bundesrat vorgesehene Schiedsgericht
anzurufen. Es sollte aber unter allen Umständen vermieden werden,
dass diese Streitfrage, deren Lösung sich bereits über vier Jahre
hindrückt, noch während weiterer Jahren die bestehende Rechtsunsicher-
heit andauern lässt.

Aus den angegebenen Gründen hält das Politische Departement an seinem
Antrag vom 19. Mai fest, und zwar nicht nur aus politischen, sondern
auch aus den oben dargelegten rechtlichen Gründen. (Max Pätzli)

o.191.51. - DZ/j

Bern, 9. Juni 1961

S t e l l u n g n a h m e

des Politischen Departements zum Mitbericht des Justiz- und Polizeidepartements vom 7. Juni 1961 in der Arrestangelegenheit der BIZ

Das Politische Departement nimmt zu den Ausführungen des Justiz- und Polizeidepartements vom 7. Juni 1961 wie folgt Stellung:

1. Nach Auffassung des Politischen Departements kann keine Rede davon sein, dass die vorgeschlagene Statutenänderung gegen Ziff. 10 des Grundgesetzes verstösst. Wir verweisen dazu auf unsere früheren Anträge in der gleichen Angelegenheit, in denen wir eingehend begründet hatten, dass Ziff. 10 des Grundgesetzes zum mindesten die von der BIZ vertretene Interpretation nicht ausschliesst.

2. Das Justiz- und Polizeidepartement vertritt ferner die Auffassung, dass Ziff. 5 des Grundgesetzes, die die einseitige Aenderung der Statuten mit Ausnahme bestimmter ausdrücklich aufgeführter Artikel durch die Bank auch entgegen den Bestimmungen des schweizerischen Rechts zulässt, nur hinsichtlich des Aktienrechts Gültigkeit habe. Eine derart einschränkende Interpretation findet weder im Wortlaut von Ziff. 5 des Grundgesetzes noch in irgendeiner anderen Bestimmung eine Stütze. Vielmehr sollte ganz bewusst der Bank überlassen werden, zu entscheiden, inwiefern sie sich dem schweizerischen Recht unterstellen will - was für sie mit kommerziellen Vorteilen verbunden ist (Kreditfähigkeit) - oder inwiefern sie von der ihr im Grundgesetz eingeräumten Möglichkeit der Immunität Gebrauch machen will. Das Politische Departement kann sich deshalb der einschränkenden Interpretation von Ziff. 5 des Grundgesetzes so wenig als die BIZ anschliessen.

3. Es trifft zu, dass die Statutenänderung der Zustimmung des Bundesrates rechtlich gesehen nicht bedürfte. Nachdem aber auf Grund des vor dem Bundesgericht hängigen Prozess für die BIZ eine erhebliche Rechtsunsicherheit bezüglich der ihr zustehenden Privilegien besteht und aus der Diskussion der Bank mit den beteiligten Departementen, die unter sich nicht einig waren, keine genügende Klärung hervorgegangen ist, ist es nicht nur begreiflich, sondern geradezu unerlässlich, dass der Bundesrat selbst zur Frage der Statutenänderung Stellung nimmt. Die Vertreter der BIZ haben mehrmals erklärt, dass sie für den Fall, dass sich aus der dem Bundesrat vorgelegten Streitigkeit keine eindeutige Lösung ergeben sollte, sich vorbehalten müssen, das vertraglich vorgesehene Schiedsgericht anzurufen. Es sollte aber unter allen Umständen vermieden werden, dass diese Streitfrage, deren Lösung sich bereits über vier Jahre hinzieht, noch während weiteren Jahren die bestehende Rechtsunsicherheit andauern lässt.

Aus den angegebenen Gründen hält das Politische Departement an seinem Antrag vom 19. Mai fest, und zwar nicht nur aus politischen, sondern auch aus den oben dargelegten rechtlichen Gründen. (Max Petitpierre)